



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Projektgeschäft der CYQUEST GmbH

Stand 2017

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden der CYQUEST GmbH (im Folgenden: Kunden) und der CYQUEST GmbH, Heußweg 25, 20255 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Diercks und Ramin Mirhachemzadeh (im Folgenden: CYQUEST).
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt CYQUEST nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn CYQUEST in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. CYQUEST hat sich auf das Thema Recruitment und damit auf die unternehmens- und hochschulspezifische Erstellung sowie Anpassung von Lösungen aus den folgenden Bereichen spezialisiert:
 - **Online-Assessment** – wissenschaftlich fundiert entwickelte und validierte eignungsdiagnostische Online-Testverfahren zur Personal- und Studierendenauswahl,
 - **SelfAssessment** – Selbsttest-Verfahren zur Verbesserung der „Bewerber-Selbstausswahl“,
 - **Berufsorientierungsverfahren** – interaktive Antworten auf die Frage: „Was will ich werden?“, insbesondere Realistic Job Preview Verfahren, Berufsorientierungsspiele, authentische Videos,
 - **Studienorientierungsverfahren** – virtuelle Studienberatungen und Online-SelfAssessments (OSA), die jungen Menschen helfen, den zu ihnen passenden Studiengang zu finden,
 - **Online-Employer Branding** – gezielter Aufbau und Unterstützung attraktiver Arbeitgeberimages in Internet, Social Media und Mobile,
 - **Agenturservices** – u.a. Suchmaschinen-Optimierung (SEO) und -Marketing (SEA), Affiliate Marketing, E-Mail-Marketing und Social Media.
- 2.2. Der Kunde beauftragt CYQUEST mit einem oder mehreren Bestandteilen des vorgenannten Leistungsportfolios.
- 2.3. Diese AGB regeln im Folgenden die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien.



3. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages, Dienste Dritter, zeitlicher Projektablauf

- 3.1. CYQUEST erstellt ein Angebot, in welchem die einzelnen Leistungsbestandteile, ihr jeweiliger konkreter Leistungsumfang und insbesondere der Vermerk, ob eine Abnahme hinsichtlich des Leistungsbestandteils zu erfolgen hat, aufgeführt werden. Darüber hinaus enthält das Angebot gegebenenfalls Lizenzbestimmungen für einzelne Leistungsbestandteile.
- 3.2. Der Vertrag zwischen CYQUEST und dem Kunden kommt durch die Annahme des von CYQUEST im Sinne von Ziffer 3.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots hat durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
- 3.3. Angebot und Annahme werden Bestandteil des Vertrages, sie werden im Folgenden als Auftrag bezeichnet.
- 3.4. CYQUEST darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. CYQUEST verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.
- 3.5. Der konkrete Zeitplan zur Umsetzung des Auftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend als solcher protokollarisch dokumentiert (übereinstimmende Emails werden als ausreichend erachtet). Diese Zeitpläne werden Bestandteil des Vertrages.
- 3.6. Ergeben sich unter dem Projektablauf Auftragsänderungen oder –erweiterungen, so kann CYQUEST diese Auftragsänderung oder –erweiterung mittels eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens vertragsgegenständlich machen.
- 3.7. CYQUEST zeigt nach Fertigstellung eines abnahmefähigen Auftrags die Abnahmebereitschaft dem Kunden wenigstens per Email an. Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch CYQUEST, zu erklären.

4. Rechteeinräumung, Nennung des Lizenzgebers

- 4.1. Der Kunde erhält gegen Zahlung einer im jeweiligen Auftrag geregelten Lizenzgebühr das Recht, auf die für den Kunden erstellte Applikation mittels Telekommunikationsverbindungen zuzugreifen und diese für den im Rahmen des jeweiligen Auftrags geregelten Einsatzzweck und vereinbarten Zeitraum zu nutzen.
- 4.2. Wenn und soweit neben oder für eine Applikation urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien im Rahmen eines Auftrags erstellt werden, erhält der Kunde gegen Zahlung der im jeweiligen Auftrag bestimmten Lizenzgebühr ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, dessen konkrete Ausgestaltung im Rahmen des jeweiligen Auftrags vorgenommen wird. Das Nutzungsrecht kann



sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein.

- 4.3. Liefert der Kunde an CYQUEST zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien, garantiert der Kunde CYQUEST über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt CYQUEST hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntensprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts.
- 4.4. Sollten innerhalb eines Auftrages Videos, Bilder oder Grafiken mit Bildnissen von Personen (tatsächliche Abbildungen oder erkennbare Computeranimationen) erstellt werden, so wird im Auftrag bestimmt, welche Partei für die Einholung der Einwilligung der jeweils abgebildeten Person verantwortlich zeichnet und die dafür ggf. anfallenden Lizenzgebühren trägt.
- 4.5. Auf der Impressumsseite einer Applikation oder eines sonstigen Projektes erhält CYQUEST das Recht, sich als Lizenzgeber der Software des Projektes kenntlich zu machen.

5. Lizenzlaufzeit

- 5.1. Die Lizenz gemäß Ziffer 4.1 läuft auf unbestimmte Zeit für mindestens 24 Monate.
- 5.2. Die Lizenzlaufzeit beginnt mit der Abnahme.
- 5.3. Die Lizenz kann erstmalig nach 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Lizenz verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 6.1. CYQUEST und der Kunde verpflichten sich, ohne dass hieraus gesellschaftsrechtliche Rechte und Verpflichtungen begründet werden könnten, zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit. Hierzu benennen die Parteien jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner, die für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind.
- 6.2. Der Kunde unterstützt CYQUEST bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt CYQUEST jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die CYQUEST bittet.
- 6.3. Kommt der Kunde seinen vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so hat er alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbestandteils zu vertreten.



7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Höhe der Vergütung der Umsetzung von Leistungsbestandteilen ergibt sich ebenso wie die Höhe der Lizenzgebühr(en) aus dem jeweiligen Auftrag.
- 7.2. Über den vereinbarten Auftrag hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Wenn und soweit Auftragsänderungen oder –erweiterungen nicht durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben Vertragsbestandteil geworden sind, bedarf es separater durch CYQUEST erstellter Angebote, deren Annahme durch den Kunden erfolgt; die jeweiligen übereinstimmenden Willenserklärungen haben wenigstens in Textform zu ergehen (korrespondierende Emails werden als ausreichend erachtet).
- 7.3. Die Vergütungen für vereinbarte Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:
 - 7.3.1. Im Auftrag definierte fixe Vergütungsbestandteile werden zu einem Drittel bei Auftragsfreigabe, zu einem Drittel bei Zwischenabnahme und zu einem Drittel bei Abnahme der Finalversion in Rechnung gestellt.
 - 7.3.2. Variable Vergütungsbestandteile, wie auch Lizenzgebühren, werden quartalsweise in Rechnung gestellt.
 - 7.3.3. Über den Auftrag hinausgehende Leistungen im Sinne der Ziffer 7.2. werden nach der Auftragserteilung in Rechnung gestellt.
- 7.4. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.5. Alle in den Aufträgen bzw. Angeboten aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Gewährleistung

- 8.1. CYQUEST leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn die Gewährleistung ist durch die folgenden Klauseln gesondert beschränkt.
- 8.2. Im Falle einer Werkleistung leistet CYQUEST bei mangelhafter Leistung Gewähr, in dem CYQUEST durch Nachbesserung den Mangel beseitigt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche pro Mangel fehlgeschlagen sein, kann der Kunde wahlweise mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind bis dahin erbrachte Leistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Im Übrigen wird das Vertragsverhältnis rückabgewickelt.
- 8.3. Aus der Gewährleistungspflicht resultierende Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelung in Ziffer 9 ist hiervon unberührt.
- 8.4. Wenn und soweit CYQUEST Server zur Nutzung von Software-Applikationen bereitstellt, gewährleistet CYQUEST eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft der entwickelten Applikationen nötigen Server von 99% gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- 8.5. CYQUEST gewährleistet, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Software-Applikationen sowie alle Datenträger frei von solchen Viren sind, die mit einem marktüblichen Virenschanner zum Zeitpunkt der Überlassung der Software-Applikation festgestellt werden können.



9. Haftung

- 9.1. CYQUEST haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 9.2. Für sonstige Schäden haftet CYQUEST nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von CYQUEST ist ausgeschlossen. CYQUEST haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 9.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CYQUEST nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftigen handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

10. Datenschutz

- 10.1. CYQUEST verarbeitet Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Hierzu ist die Mitwirkung des Auftraggebers unabdingbar, der Auftraggeber ist zu entsprechender Mitwirkung verpflichtet.
- 10.2. Der Auftraggeber versichert, dass die im Rahmen des Gebrauchs der von CYQUEST entwickelten Applikation erfolgte Datenverarbeitung durch den Auftraggeber im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem UWG, TMG, dem BDSG und insbesondere der DSGVO sowie etwaiger arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, die wirksame Einwilligung des Benutzers der Applikation im Vorwege einzuholen und, soweit gesetzlich erforderlich, öffentliche oder nicht-öffentliche Informationen über die Datenverarbeitung den Nutzern bereitzustellen.
- 10.4. CYQUEST und der Auftraggeber schließen gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine die Auftragsdatenverarbeitung regelnde Vereinbarung neben diesem Projektvertrag.
- 10.5. CYQUEST stellt hierzu einen bereits auf die konkrete Nutzung adaptierten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 32 DSGVO bereit. Wünscht der Auftraggeber eine nicht nur unwesentliche Änderung des bereitgestellten Auftragsvertrages hat der Auftraggeber die aufgrund dieser Änderungswünsche bei CYQUEST entstehenden Rechtsberatungskosten zu tragen; hiervon sind sowohl Kosten für die Prüfung als auch die



Umgestaltung des Auftragsvertrages umfasst. Die Höhe der Kosten ist aufwandsabhängig, sie betragen 250,00 EUR netto/Stunde.

11. Rechtskonformität

- 11.1. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Beratung seitens CYQUEST ist die umfassende rechtliche Beratung oder Prüfung von Leistungsbestandteilen auf Rechtskonformität wie sie nur durch Rechtsanwälte vorgenommen werden kann und darf; dies gilt insbesondere in Bezug auf Anmeldeprozesse, Datenerhebungen sowie Datenschutz- und Nutzungsbedingungen von Applikationen und von Web und Social Media Kampagnen. CYQUEST empfiehlt ausdrücklich, sämtliche Projekte auf Rechtskonformität durch qualifizierte Rechtsberater prüfen zu lassen und kann diese Leistung bei Dritten einkaufen; hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung.
- 11.2. CYQUEST wird den Kunden auf für CYQUEST erkennbare rechtliche Risiken bezüglich des Inhalts und/oder der Gestaltung geplanter Leistungsbestandteile hinweisen. Erachtet CYQUEST eine rechtliche Prüfung des Projekts durch einen qualifizierten Rechtsberater für erforderlich, so wird diese rechtliche Prüfung nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten durchgeführt. Besteht der Kunde entgegen dem Hinweis seitens CYQUEST auf eine Durchführung des Projekts ohne rechtliche Beratung, so haftet CYQUEST nicht für hieraus resultierende Konsequenzen. In diesem Fall stellt der Kunde CYQUEST von Ansprüchen Dritter frei.

12. Kennzeichenschutz und Public Relations

- 12.1. Die Bezeichnung CYQUEST, das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind geschützte Kennzeichen von CYQUEST. Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CYQUEST, es sei denn es handelt sich um eine Nutzung im Sinne von Ziffer 12.2.
- 12.2. CYQUEST erhält das Recht nach Absprache mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



-
- 13.3. Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesem Vertrag wird explizit auf die Textform für Änderungen oder Ergänzungen verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.